

**Satzung für den Förderverein
der Auguste-Viktoria Schule zu Itzehoe e. V.**

(Im Anschluss an die Satzung vom 21.12.2010 mit Änderung vom 28.02.2011)

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Auguste-Viktoria Schule zu Itzehoe e. V." und hat seinen Sitz in Itzehoe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Schülern/innen und Schule im Sinne der der Satzung beigefügten Förderrichtlinien.

Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Bereitstellung von Einrichtungen wie z. B. Angebot von Schulfrühstück und die Trägerschaft für die Offene Ganztagsschule, die mit dem Beginn des Schuljahres 2010/2011 eingerichtet wird. Die Trägerschaft für die Offene Ganztagsschule erfolgt wirtschaftlich getrennt in gesonderter Buchführung.

Ein Gewinninteresse bei der Verfolgung der Ziele des Vereins besteht nicht, etwaige Überschüsse fließen dem Förderverein und damit der schulischen Förderung wieder zu. Geschäftsbesorgung Dritter ist unzulässig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattungen oder Anteile am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft kann von Schülern/innen, Eltern, Lehrkräften und sonstigen Förderern erworben werden. Ferner können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme aus wichtigem Grunde abzulehnen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwider handeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung binnen eines Monats nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Beitrag ist fällig am 1. März eines jeden Jahres.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem/der Kassenvorstand/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Vergabe von Fördermitteln. Bei Beschlußfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können vom Vorstand Mitglieder des Lehrerkollegiums und Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende und der Kassenvorstand.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Schluß des Geschäftsjahres statt, ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Innen
3. Genehmigung des Geschäftsberichts über das abgeschlossene Jahr und Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des Haushaltes für das neue Jahr
5. Satzungsänderungen

§ 8

1. Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden einberufen. Mitgliederversammlungen können nur über Tagesordnungspunkte beschließen. Ein Gegenstand muß von der/dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er mindestens von fünf Mitgliedern zehn Tage vor der Versammlung beantragt wird. Die Einladungen müssen mindestens mit zweiwöchiger Frist schriftlich erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Bei Beschlußfassung entscheidet - außer im Falle des § 3 Abs. 3, Satz 3, des § 7, Ziffer 5 und des § 12 die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9

Änderungen der Satzung des Vereins einschließlich des Zwecks des Vereins (§ 2) können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Mehrheit von 2/3 Teilen der anwesenden Mitglieder.

§ 10

In den Sitzungen der Organe des Vereins gefaßte Beschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden unterschrieben und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluß mit 3/4 Teilen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Auguste-Viktoria Schule in Itzehoe zu verwenden hat.

§ 13

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (siehe § 6, Abs. 3 dieser Satzung) ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 13.03.1990 beschlossen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.04.1990 geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.